

Neue Urteile mahnen zur Vorsicht

Pflanzenschutzmittel aus dem benachbarten Ausland nach Deutschland einzuführen, mag wegen mancher Preisunterschiede verlockend erscheinen. Doch ist dies nur erlaubt, wenn die Mittel „identisch“ mit den hierzulande zugelassenen Mitteln sind. Doch was heißt „identisch“? Und wer stellt es fest und übernimmt entsprechende Garantien? Der folgende Beitrag berichtet von zwei neueren Urteilen, die nach Meinung des Autors eine Identitätsprüfung durch amtliche Stellen nahelegen.

Bekanntlich dürfen Pflanzenschutzmittel in der BRD nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn die Präparate von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft („BBA“) zuvor zugelassen sind. Falls ein Präparat mit einem von der BBA zugelassenen Präparat identisch ist, ist dies ebenfalls zugelassen.

Die Voraussetzung für die Identität ist hingegen, daß sowohl der Wirkstoff als auch die weiteren Inhaltsstoffe wie Formulierungshilfsstoffe, Netzmittel etc. mit dem zugelassenen Präparat identisch sind. Nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Dezember 1993 stellt die BBA auf Antrag eines Vertriebsunternehmers für Pflanzenschutzmittel, die aus der EU in die BRD eingeführt werden sollen, eine Bescheinigung über die Identität des Pflanzenschutzmittels aus, sofern die Identität des Produktes mit dem zugelassenen Pflanzenschutzmittel nachweisen ist.

Hierbei handelt es sich hingegen nicht zwingend um ein gesetzliches Prüfungsverfahren. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1994 darauf hingewiesen, daß der Identitätsnachweis auch auf „andere Art geführt werden kann“. Erläuterungen sind der Entscheidung nicht zu entnehmen.

In der Praxis ist zunehmend zu beobachten, daß aus dem Ausland importierte Pflanzenschutzmittel in der

angeboten werden, daß die Präparate mit in der BRD zugelassenen Mitteln identisch seien und daß dies mittels Gutachten bestätigt worden sei. Die Unzulänglichkeit derartiger Gutachten wird durch zwei aktuelle landgerichtliche Entscheidungen bestätigt:

Unzulängliche Gutachten

Dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 2. November 1995 (Az. 30 74/95) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach einer Beanstandung hatte das beklagte Unternehmen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, ein bestimmtes Präparat zu vertreiben, soweit die Menge des Formulierungshilfsstoffes nicht identisch ist mit dem von der BBA zugelassenen Präparat. Unter Hinweis auf ein eingeholtes Gutachten behauptete das beklagte Unternehmen im Prozeß, daß das in den Verkehr gebrachte Präparat identisch mit dem zugelassenen Mittel sei. Tatsächlich bestätigte dagegen das behördliche Gutachten, daß keine Identität bestand. Das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, daß die Beauftragung eines Chemikers durch das beklagte Unternehmen nicht ausreichend sei, einen Verschuldensvorwurf im Hinblick auf die Erkennbarkeit der fehlenden Identität zu entkräften. Das angegriffene Unternehmen wurde zur Zahlung der Vertragsstrafe verurteilt.

Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht Ravensburg wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 6. Februar 1996 (Az. 2 KFH O 1367/95) entschieden, daß trotz Vorlage eines Gutachtens eines namhaften deutschen unabhängigen Instituts die Präparate nicht identisch sind, und dementsprechend wurde das Inverkehrbringen des Präparates unter

Androhung eines Ordnungsgeldes untersagt. Das Gericht folgte auch hier den abweichenden Feststellungen des behördlichen Gutachtens. Dementsprechend bestätigte das Gericht die bereits erlassene einstweilige Verfügung durch Urteil.

Für obligatorische Prüfung

Diese beiden Entscheidungen machen deutlich, daß nur ein zwingendes behördliches Prüfungsverfahren der Komplexität des Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Identität Rechnung trägt. Lediglich der Zulassungsinhaber und die BBA haben Kenntnis von der genauen Zusammensetzung und des entsprechenden Analyseverfahrens zur Feststellung der Identität eines Präparates.

Für ein obligatorisches Prüfungsverfahren spricht ferner, daß die Tauglichkeit eines Gutachtens zur Feststellung der Identität geraume Zeit in Anspruch nehmen kann und dies im Hinblick auf die mögliche Gefährdung der Anwender, der Umwelt und vor allen auch der Konsumenten von Lebensmitteln nicht hinnehmbar ist.

Vor allem ist durch die augenblickliche Praxis nicht den Schutzzwecken des Pflanzenschutzgesetzes genügt, wenn auf der einen Seite vor der Zulassung von Präparaten ein umfassendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben ist und andererseits bei behaupteter Identität kein vorheriges behördliches Verfahren zur Feststellung der Identität zwingend stattfinden muß. Die gebotene Gefahrenvorsorge wird ad absurdum geführt, wenn es möglich ist, importierte Präparate anzuwenden und im nachhinein gegebenenfalls zufällig festgestellt wird, daß die Präparate nicht identisch sind.

Dr. Hartwig Stiebler
Rechtsanwalt
Düsseldorf